



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten
Abt. III.10- Zentrale Stelle zur
Entbürokratisierung
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Wien, 15. April 2026
GZ 2026-0.309.366

Entbürokratisierungs- und Deregulierungsangelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) teilt zu den in ihrem Schreiben vom 3. April 2026 angeführten Vorschlägen zur Entbürokratisierung bzw. Deregulierung Folgendes mit:

1. Zugriff auf Officialdaten bei der Einkommenserhebung

Nach Ansicht des RH treffen die Problembeschreibung und der präsentierte Lösungsvorschlag zu. Die vorgeschlagene methodische Weiterentwicklung wurde bereits vom RH selbst mehrfach, zuletzt im Bericht Reihe Einkommen 2025/1 im Dezember 2025, angeregt. Dies gilt umso mehr, wenn man den Anwendungsbereich auf zusätzliche Rechtsträger erstrecken möchte.

Auf der Grundlage von Art. 121 Abs. 4 B-VG fragt der RH jedes zweite Jahr die erforderlichen Daten bei insgesamt rd. 800 Unternehmen und Einrichtungen des Bundes ab. 2025 fielen für diese Erhebungstätigkeit 943 Arbeitstage im RH an. Dazu kommt noch der Erhebungsaufwand bei den Unternehmen und Einrichtungen selbst. Erst nach Übertragung dieser Daten an den RH kann eine einheitliche Auswertung des gesamten Datenbestands sichergestellt werden. Der RH berechnet aus den summarischen Zusammenfassungen der Unternehmen die im Bericht ausgewiesenen Durchschnittswerte.

Stattdessen könnten die vorhandenen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsdaten für die Einkommenserhebung verwendet werden. Sämtliche Arbeitgeber übermitteln laufend Daten aus den Lohnverrechnungssystemen über eine definierte Schnittstelle direkt an die Sozialversicherungsträger. Das Bundesministerium für Finanzen verwendet diese Daten unter anderem in der Lohnsteuerverwaltung. Der RH könnte diese Daten, analog zur Vorgangsweise der Statistik Austria beim Allgemeinen Einkommensbericht, als Basis für den Einkommensbericht gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG nutzen.

Die Datengewinnung wäre je nach Rechtsgrundlage und Einbindung der Beteiligten auf unterschiedlichen Wegen möglich, bis hin zu einer gesammelten Datenübertragung durch das Bundesministerium für Finanzen. Damit könnten eine einheitliche Datenverarbeitung, der Wegfall manueller Eingaben durch die Unternehmen und Einrichtungen sowie eine einheitliche Einkommensdefinition erreicht werden.

Aus diesen Gründen unterstützt der RH den Allparteiantrag zur Weiterentwicklung der Einkommenserhebung, der im Nationalrat bereits am 16. Mai 2024 einstimmig angenommen wurde.¹ Die Umsetzung des skizzierten Lösungsvorschlages erfordert zwar (verfassungs-)gesetzliche Anpassungen, würde aber eine Verwaltungsvereinfachung und eine Entlastung der meldepflichtigen Unternehmen und Einrichtungen bei gleichzeitiger Verbesserung der Datenqualität bewirken.

Für die Umsetzung wären bis Jänner 2027 die rechtlichen Grundlagen sowie die Abstimmung zwischen RH, BMF und dem BRZ als Datenverarbeiter sowie etwaige kleinere Anpassungen an der Datenschnittstelle erforderlich; andernfalls wäre die Einkommenserhebung weiterhin in der bisherigen Form durchzuführen. Betreffend den Zahlenteil plant der RH jedenfalls eine Weiterentwicklung: Bei der Vorlage der nächsten Einkommenserhebung soll der Zahlenteil digital dargestellt werden, um die Lesbarkeit zu verbessern.

2. Abfrage Zahlungen an Beteiligungsunternehmen – Streichung von Leermeldungen

Die Abfrage der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der politischen Parteien bezieht sich ab dem Jahr 2023 auf die im Berichtsjahr geleisteten Zahlungen an Beteiligungsunternehmen, die der Kontrolle des RH unterliegende Rechtsträger tätigten (§ 5 Abs. 6 PartG). Zwei Parteien hielten insgesamt 50 Beteiligungsunternehmen (Berichtsjahr 2023).

Seit der Parteiengesetz-Novelle 2022 besteht für den RH keine Ermächtigung, die Abfrageergebnisse zu veröffentlichen, weshalb keine Transparenz über allfällige Zahlungsflüsse mehr gegeben ist. Der RH hat darauf bereits in seiner Stellungnahme im Mai 2022 zum damaligen Entwurf der Novelle hingewiesen.

Dennoch hat der RH die Abfrage durchzuführen. Die letzte Abfrage fand im Herbst 2025 statt. Sie verursachte sowohl für den RH als auch für die rd. 5.800 Rechtsträger – trotz des vom RH eingerichteten digitalen Verfahrens (Webplattform: RH-Kundenportal) – einen sehr hohen administrativen Aufwand. Der RH richtet für Anfragen auch immer eine eigene Hotline ein. Laut Parteiengesetz 2012 haben die Rechtsträger für diese Meldung einen Monat Zeit. Jeder Rechtsträger ist verpflichtet, eine Meldung – und daher auch eine Leermeldung – abzugeben.

Bei der Abfrage im Jahr 2025 meldeten 311 Rechtsträger Zahlungen an 37 von insgesamt 50 Beteiligungsunternehmen von Parteien für das Jahr 2023. Das heißt, dass rd. 95 % der 5.800 Rechtsträger eine Leermeldung übermittelten oder eine Meldung unterließen. Zusammenfassend ist daher auch aus Sicht des RH das System der Abfrage der Rechtsgeschäfte kritisch zu hinterfragen. Dies vor dem

¹ Entschließung des Nationalrates vom 16. Mai 2024 372/E XXVII. GP

Hintergrund der fehlenden Ermächtigung zur Veröffentlichung, des hohen administrativen Aufwands und des großen Umfangs an nicht betroffenen Rechtsträgern.

Aus diesen Gründen hat der RH bereits 2021 den Entfall der Regelungen im Parteiengesetz über die Abfrage hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen angeregt. Ein entsprechender Lösungsvorschlag in Form einer Novelle der entsprechenden Bestimmungen des Parteiengesetzes wie vorgeschlagen wäre daher jedenfalls im Sinne des RH.

3. Weitere Entbürokratisierungs-Vorschläge aus dem Bereich des Rechnungshofes

a. Vorschläge aus dem Peer-Review Bericht

Im Zusammenhang mit Vorschlägen zu Verwaltungsvereinfachungen weist der RH nachstehend auf zwei Punkte aus den Ergebnissen der 2025 durchgeführten Peer-Review des Rechnungshofes durch den Bundesrechnungshof (D) und das National Audit Office (GB)² hin:

Verkürzung der Stellungnahmefrist von drei Monaten auf sechs Wochen

Derzeit sehen die Bestimmungen des B-VG und des RHG vor, dass die vorläufigen Prüfungsergebnisse des RH den geprüften Stellen zu übermitteln sind, und diese geprüften Stellen innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Prüfungsergebnis Stellung nehmen können.

Eine zeitnähere Berichterstattung des RH über die Ergebnisse seiner Gebarungüberprüfungen könnte durch eine Verkürzung der derzeitigen Stellungnahmefrist von „längstens innerhalb dreier Monate“ auf künftig etwa sechs Wochen erreicht werden. Entsprechende Vorschläge für eine Verkürzung dieser Stellungnahmefrist wurden auch seitens des RH bzw. von Abgeordneten (etwa Entschließungsantrag 91/A, XXVI. GP) erhoben.

Gesetzliche Klarstellung der digitalen Datenzugriffsrechte des RH

Im Peer-Review Bericht wird eine gesetzliche Regelung empfohlen, die eindeutig klarstellt, dass der RH berechtigt ist, zur Ausübung seines Prüfungsmandats uneingeschränkt auf elektronische Daten der geprüften Stellen zugreifen zu dürfen.

Um allfällige künftige Streitfälle auszuschließen, empfehlen die Peers unter Hinweis auf die internationalen Standards, die uneingeschränkte Zugangsrechte für Oberste Rechnungskontrollbehörden vorsehen, eine entsprechende Klarstellung dieser Zugangs- und Einsichtsrechte in Form eines klaren und eindeutigen Rechtsrahmens.

Entsprechend dem Vorbild des Bundesrechnungshofes Deutschland könnte eine entsprechende gesetzlichen Regelung in § 3 Abs. 3 Rechnungshofgesetz – RHG etwa lauten:

„(3) Die Einsichtsrechte nach Abs. 1 sowie die Verpflichtungen der seiner Überprüfung unterliegenden Stellen gemäß § 4 Abs. 1 umfassen auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

² der Bericht ist abrufbar unter https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_2/Peer-Review.pdf

b. Reform der Systematik der Bezüge öffentlicher Funktionäre – „Bezügepyramide“

Wie der RH in seinen letzten Tätigkeitsberichten ausgeführt hat, sieht das Bezügebegrenzungs-gesetz als Sonderaufgabe der Präsidentin die Kundmachung des Anpassungsfaktors sowie die sich daraus ergebenden Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre vor.

Aufgrund zahlreicher – teils nach der jährlichen Kundmachung des RH erfolgter – gesetzlicher Änderungen des Bezügebegrenzungs-BVG und des Bundesbezügegesetzes ist festzuhalten, dass das ursprünglich angedachte System von Bezügen, die zueinander in einem der Verantwortung der einzelnen Funktionsträgerinnen und -träger entsprechendem Verhältnis stehen, nicht mehr besteht. Dies folgt etwa daraus, dass

- die Bezüge des Bundes und der Länder derzeit von drei unterschiedlichen Ausgangsbeträgen zu berechnen sind,
- die Bundesländer die Bezüge für Funktionäre innerhalb der festgesetzten Obergrenzen unterschiedlich hoch ansetzen und
- dass die durch Änderungen des Bundesbezügegesetzes angeordneten „Nulllohn-runden“ der letzten Jahre zwar die Bundesebene, nicht jedoch auch die Ebene der Bundesländer erfassten.

Da der RH weiterhin zur jährlichen Anpassung der Bezüge verpflichtet ist, und diese Aufgabe Ressourcen bündelt, ohne dass die ursprüngliche Intention eines vergleichbaren Systems der Bezüge öffentlicher Funktionäre erreicht werden kann, ist festzuhalten, dass die Aussagekraft der jährlich zu veröffentlichenden Bezügepyramide zunehmend eingeschränkt wird. Eine gesamtstaatlich vergleichbare Übersicht über die Bezüge der öffentlichen Funktionärinnen und Funktionäre besteht nicht und die Zweckmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der bestehenden Regelungen zueinander wäre nach Ansicht des RH einer Reform durch den Gesetzgeber zuzuführen.

Dies auch deshalb, da in § 10 Bezügebegrenzungs-gesetz Obergrenzen für Bezüge festgelegt werden, die an den Ausgangsbetrag I anknüpfen, der den Obergrenzen der Bezüge für Funktionärinnen und Funktionäre der Länder und Gemeinden zugrunde zu legen ist. Dies betrifft die Bezüge des höchsten Organs der Oesterreichischen Nationalbank (mit 250 Prozent), der obersten Funktionärinnen und Funktionäre gesetzlicher beruflicher Vertretungen auf Bundes- und auf Landesebene (mit 140 bzw. 130 Prozent) und der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Obleute der Sozialversicherungsträger (mit 40 Prozent).

c. Wirkungsorientierung

Mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 wurde der Grundsatz der Wirkungsorientierung im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung verankert. Das Budget weist seither transparent aus, welche Ziele und Maßnahmen auf Ebene der Budgetuntergliederungen bzw. der Globalbudgets gesetzt werden. Den Gedanken, dass die Ministerien und obersten Organe nunmehr bereits im Zuge der Budgetplanung Überlegungen anstellen, was sie mit den Budgetmitteln für die Bürgerinnen und Bürger bewirken möchten, erachtet der RH als positiv. Insbesondere in Zeiten der Budgetknappheit ist es zweckmäßig, die Wirkung der öffentlichen Leistungen in den Fokus zu rücken. Einen großen Mehrwert sieht er in der

erhöhten Transparenz für die Abgeordneten über Maßnahmen der Ministerien und obersten Organe und ihre angestrebten mittelfristigen Wirkungen.

Nach über zehn Jahren an praktischer Erfahrung möchte der RH als haushaltsleitendes Organ und als externe öffentliche Finanzkontrolle auf folgende zwei Verbesserungspotenziale hinweisen:

Sicherstellung der Kenntnis des zur Verfügung stehenden Budgets bei Festlegung der Wirkungsangaben

Die im Bund eingeführte wirkungsorientierte Budgetierung sieht zwar rechtlich keine direkte Verknüpfung von Zielen oder Maßnahmen mit Budgetdaten vor, gemäß § 23 Abs. 2 BHG sind jedoch im Bundesvoranschlag Wirkungsziele und für deren Erreichung vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die mit den veranschlagten Mittelverwendungen umzusetzen sind. Dies impliziert eine Verbindung von Budget mit Wirkungen und Leistungen im Bund.

In diesem Zusammenhang weist der RH kritisch darauf hin, dass in der Praxis die Festlegung von Zielen, Maßnahmen und Zielwerten ausgewählter Indikatoren in den meisten Jahren ohne Kenntnis des zur Verfügung stehenden Budgets, und somit der der Planung zugrunde liegenden Mittel und Ressourcen, zu erfolgen hatte. Dies basierte stets darauf, dass der vom zuständigen Ministerium (derzeit BKA, vormals BMKÖS) vorgelegte Zeitplan ein Fristende für die Abgabe der Wirkungsangaben vorsah, das BMF jedoch innerhalb dieser Frist die Ministerien und obersten Organe nicht rechtzeitig über den ihnen zur Verfügung stehenden Budgetanteil („Kuchenstück“) informierte. Bei in dieser Hinsicht verbesserter zeitlicher Abstimmung zwischen dem BKA und dem BMF könnte die Aussagekraft der Wirkungsangaben durch eine seriösere Planung seitens der Ministerien und obersten Organe erhöht werden.

Der RH regt im Hinblick auf die Hebung von Synergieeffekten und Effizienzpotenzialen darüber hinaus an, die getrennte Abwicklung von Budget einerseits und Wirkungsorientierung andererseits durch zwei Ministerien zu überdenken.

Anpassung der Stichtage zur Vorlage an den Nationalrat

Eine Qualitätssteigerung sieht der RH darin, dass im Rahmen der Budgetdebatten Wirkungs- und Budgetinformationen gemeinsam im Nationalrat vorliegen und inhaltlich diskutiert und behandelt werden können. Dies ermöglicht den Abgeordneten einen erweiterten Überblick über die Ausrichtung des mittelfristigen Mitteleinsatzes und unterstützt eine dadurch gezieltere Fragestellung, die letztendlich eine fundiertere Beschlussfassung des Budgets erlaubt.

Der gleich hohe Nutzen wäre aus Sicht des RH durch eine gemeinsame Behandlung des Bundesrechnungsabschlusses mit dem Bericht zur Wirkungsorientierung, der die Ergebnisse der jährlichen (Selbst-) Evaluierung der Wirkungsangaben ausweist, zu erzielen. Dem stehen jedoch die gesetzlich festgelegten unterschiedlichen Stichtage für die Vorlage an den Nationalrat entgegen (Bundesrechnungsabschluss mit 30. Juni, Bericht zur Wirkungsorientierung mit 30. September eines Jahres). Der RH regt an,

auch den Bericht zur Wirkungsorientierung am 30. Juni vorzulegen, um auch hier die Behandlung der Jahresabschlusszahlen und der erzielten Ergebnisse der Wirkungsorientierung im Nationalrat gemeinsam durchführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat